

RICHTLINIE

ZUR BESONDEREN FINANZIELLEN FÖRDERUNG DER SPORTVEREINE IN DER STADT MENDEN

vom 01.01.2021 in der Fassung der Änderung vom 25.02.2021



menden
— sauerland —

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Antragsverfahren	2
§ 3 Bewilligung	2
§ 4 Förderung allgemeiner Anliegen	2
§ 5 Förderung der Jugendarbeit	3
§ 6 Vereinsjubiläen und besondere Sportveranstaltungen	3
§ 7 Erstattung von Mitgliedsbeiträgen (Erstklässleraktion)	3
§ 8 Ausnahmen	3
§ 9 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Menden fördert in Anerkennung des Sports in seiner gesundheitspolitischen, pädagogischen und sozialen Bedeutung die Sportvereine nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie und im Rahmen der jeweils vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (2) Gefördert werden Sportvereine, die im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen und nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Ein Antrag auf einen Zuschuss ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei der Stadt Menden zu stellen. Die im jeweiligen Antragsvordruck vorgegebenen Formen und Fristen sind einzuhalten.
- (2) Der Antrag ist von einem nach der jeweiligen Vereinssatzung zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieds zu unterschreiben.

§ 3 Bewilligung

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antrag form- und fristgerecht eingegangen ist. Für die Bewilligung von investiven Zuschüssen nach § 4 der Richtlinie gelten die besonderen Bewilligungsbedingungen, die beim Team Schule und Sport angefordert werden können.
- (2) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers.

§ 4 Förderung allgemeiner Anliegen

- (1) Zur Förderung allgemeiner Anliegen können Vereine investive Zuschüsse beantragen.
- (2) Die maximale jährliche Förderhöhe pro Antrag beträgt 5.000,00 Euro. Ein Verein kann mehrere Zuschüsse beantragen. Mit dem Antrag sind genaue Angaben über die voraussichtlich entstehenden Kosten darzustellen (3 Vergleichsangebote bzw. Angabe des marktüblichen Preises) sowie von anderer Seite gewährte Zuschüsse anzugeben.
- (3) Zuschüsse zur Förderung allgemeiner Anliegen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller alle sonstigen üblichen Zuwendungsträger (Landessportbund, Land, Kreis etc.) in Anspruch genommen hat. Es gelten die besonderen Bewilligungsbedingungen.

§ 5 Förderung der Jugendarbeit

- (1) Die Stadt Menden gewährt den Vereinen für jedes jugendliche Mitglied, das noch nicht 19 Jahre alt ist, jährlich pauschalierte Sportfördermittel zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendfördermittel).
- (2) Die Jugendfördermittel werden gleichmäßig auf die Gesamtzahl der jugendlichen Mitglieder aller antragsberechtigten Sportvereine, die frist- und formgerecht einen Antrag auf Gewährung von Jugendfördermitteln gestellt haben, verteilt.
- (3) Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen des Vorjahres.

§ 6 Vereinsjubiläen und besondere Sportveranstaltungen

- (1) Die Vereine können anlässlich von Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75-, 100-jähriges usw.) eine Zuwendung von 2,00 Euro je Jubiläumsjahr beantragen.
- (2) Für herausragende Sportveranstaltungen (z. B. Volkssportveranstaltungen, Meisterschaften von Landesebene an aufwärts, sonstige nationale und internationale Wettkämpfe) können einmalige Zuwendungen von 100,00 Euro je Veranstaltung beantragt werden.

§ 7 Erstattung von Mitgliedsbeiträgen (Erstklässleraktion)

- (1) Vereine, die ein Angebot für Grundschul Kinder vorhalten und Mitglied im Stadtsportverband Menden sind, können für die Vereinsmitgliedschaft von Grundschulkindern, die über einen entsprechenden von der Stadt Menden ausgestellten Gutschein verfügen, für den Zeitraum eines Jahres eine Erstattung des Mitgliedsbeitrags beantragen.
- (2) Die Kostenübernahme erfolgt in Höhe des aktuellen Jahresmitgliedsbeitrags für Kinder bis zu 10 Jahren, max. bis zu einer Höhe von 60,00 Euro und wird nach Vorlage des Gutscheins bei der Stadt Menden zum Januar und zum Juli eines jeden Jahres erstattet.
- (3) Ein Erstattungsanspruch besteht auch für bereits bestehenden Mitgliedschaften.

§ 8 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie vom Sportausschuss der Stadt Menden zugelassen und entschieden werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 26.02.2021 in Kraft.